

Satzung des

„Förderverein der Lindenhofschule  
Massenbachhausen e.V.“

in der Fassung vom 7. Juli 2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1</b>	Zweck des Vereins	Seite 3
<b>§ 2</b>	Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	Seite 3
<b>§ 3</b>	Organe des Vereins	Seite 3
<b>§ 4</b>	Mitgliedschaft	Seite 4
<b>§ 5</b>	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
<b>§ 6</b>	Mitgliedsbeitrag	Seite 4
<b>§ 7</b>	Ende der Mitgliedschaft	Seite 5
<b>§ 8</b>	Der Vorstand	Seite 5
<b>§ 9</b>	Die Mitgliederversammlung	Seite 7
<b>§ 10</b>	Aufgaben der Mitgliederversammlung	Seite 7
<b>§ 11</b>	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	Seite 8
<b>§ 12</b>	Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 8
<b>§ 13</b>	Die Kassenprüfer	Seite 9
<b>§ 14</b>	Vermögen	Seite 9
<b>§ 15</b>	Auflösung des Vereins	Seite 9
<b>§ 16</b>	Protokollierung	Seite 9
<b>§ 17</b>	Inkrafttreten	Seite 10
<b>§ 18</b>	Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	Seite 10

## **§ 1 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Lindenhofschule Massenbachhausen. Träger der Lindenhofschule ist die Gemeinde Massenbachhausen bzw. das Land Baden-Württemberg.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Die beschafften Mittel sollen das Lernumfeld und -möglichkeiten, z. B. die Unterstützung von Projekttagen, Klassenfahrten und Ähnliches sowie die Anschaffung von Spielgeräten verbessern.
- (4) Eine Bindung zwischen Schülern, Eltern, Lehrern, Ehemaligen und Freunden der Lindenhofschule im Sinne einer Schulgemeinschaft soll gefördert werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 1 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Lindenhofschule Massenbachhausen". Er hat seinen Sitz in Massenbachhausen. Der Verein wurde am 21.01.2020 unter der Nummer VR 724460 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Der Verein führt im Namen den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.

## **§ 3 Organe des Vereins**

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Auf Vorschlag, nach Beratung und Entscheidung des Vorstandes, und Zustimmung des/der Betroffenen, kann eine Ehrenmitgliedschaft an alle Mitglieder verliehen werden (z. B. lange Zugehörigkeit zum Verein, große Leistungen, uneigennützigem Einsatz).

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (2) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Die Mitglieder wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Höhe des Beitrags wird bei der ersten Mitgliederversammlung festgelegt. Es wird eine gesonderte Beitragsordnung beschlossen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift im März eines jeden Jahres eingezogen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist gemäß §10b EStG als Sonderausgabe steuerlich abzugsfähig. Als Nachweis genügt die Vorlage des Kontoauszugs. Hierfür wird keine Spendenbescheinigung ausgestellt. Für Spenden wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich (Ende Geschäftsjahr 31.12., Kündigung bis zum 30.09.).
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.
- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassier
  - e) bis zu insgesamt drei Beisitzern

Mehrere Ämter können zusammengefasst werden, jedoch muss der Vorstand aus mindestens 4 Mitgliedern bestehen. Die Zusammenfassung von Ämtern ist insbesondere nach Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes auf Beschluss des verbliebenen Restvorstandes möglich.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch seinen 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten. Sie sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB und jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins, er leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand beschließt über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

- (3) Die Beisitzer gehören zum erweiterten Vorstand und sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands. Sie unterstützen das Interesse und die Arbeit des BGB-Vorstandes. Es können bis zu drei Beisitzer in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Die derzeit drei gewählten Beisitzer bleiben im Amt bis ihre Amtszeit endet oder sie ihr Amt niederlegen. Über die Wahl von neuen Beisitzern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Amtszeit beginnt jeweils mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung und endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Bei der Neuwahl des Vorstandes übernimmt ein durch die Mitgliederversammlung bestellter Wahlleiter die Versammlungsleitung bis zur Wahl des Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
- Damit der nicht der gesamte Vorstand neu gewählt werden muss, soll ein rotierendes System angewandt werden. Im ersten Jahr werden gewählt: 1. Vorsitzender, Kassier und zwei Kassenprüfer. Im darauffolgenden Jahr werden gewählt: 2. Vorsitzender und Schriftführer. Für die Wahlen nach der ersten Amtszeit nach Gründung des Vereins soll Folgendes gelten: nach Ablauf von drei Jahren (Jahr 2022) werden 1. Vorsitzender und Kassier sowie die Kassenprüfer gewählt. Nach Ablauf von zwei Jahren (Jahr 2021) werden der 2. Vorsitzende und der Schriftführer gewählt. Die erste Amtszeit endet demnach bereits nach zwei Jahren.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig während der laufenden Amtszeit aus, bestellt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter, soweit er nicht die Übernahme des Amtes des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes durch ein vorhandenes Vorstandsmitglied gemäß Abs. 1 beschließt. Scheiden mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus (gleichgültig ob gleichzeitig oder nacheinander) oder legt der Vorsitzende sein Amt nieder, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Wahl von Ersatzvorstandsmitgliedern einzuberufen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit der neu gewählten Vorstandsmitglieder der Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die den gesamten Vorstand neu wählt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein im Vorstand gestellter Antrag als abgelehnt. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordern oder ein anderes Vorstandsmitglied dies beantragt. Der Vorstand ist berechtigt in besonderen Einzelfällen auch andere Mitglieder zu den Sitzungen als beratende Teilnehmer hinzuzuziehen und ihnen Aufgaben zu Erfüllung des Vereinszwecks zu übertragen.
- (8) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Es werden nur Auslagen vergütet, die bei der Erledigung von Vereinsangelegenheiten notwendigerweise angefallen sind.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres einberufen werden. Sonstige Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf einzuberufen.
- (2) Die Einberufung und Mitteilung der Tagesordnung erfolgt durch Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger, auf der Homepage des Fördervereins, der Homepage der Lindenhofschule, bei Facebook oder per WhatsApp oder E-Mail mindestens sechs Wochen vor der Versammlung.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden, dass diese mit der Einberufung der Versammlung mitgeteilt werden können.
- (4) Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (5) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, soweit kein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung oder eine geheime Wahl wünscht.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit (= mehr als 50 %) der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung keine andere Mehrheit bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Erreicht bei Wahlen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
- (9) Der Vorstand muss auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder eine Mitgliederversammlung einberufen. In dem Antrag müssen Zweck und Gründe der Versammlung angegeben werden. Für die Einberufung der Versammlung gilt Ziffer § 9.2 entsprechend.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
- b) Festsetzung des Jahresbeitrages (siehe § 6)
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 15)
- h) Ernennung zu Ehrenmitgliedern

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider wird die Versammlung unter Beachtung des § 9 (2) terminlich neu angesetzt.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen. Für die Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
- (5) Die Wahlen des Vorstands sowie der Kassenprüfer erfolgen geheim, wenn ein Mitglied darauf drängt, sonst durch offene Abstimmung.
- (6) Für die Wahlen des Vorstands sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte stellen.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die Mitgliederversammlung in dieser Satzung entsprechend. Die Einladungsfrist beträgt abweichend davon jedoch nur zwei Wochen.

### **§ 13 Die Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder.
- (2) Die Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins und überprüfen nach Ablauf eines Rechnungsjahres den gesamten Rechnungsabschluss und erstatten über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Erfassung der Einnahmen und Ausgaben sowie auf das Vorhandensein der entsprechenden Belege. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht darauf, ob Ausgaben gerechtfertigt sind, solange die Mittel für satzungsgemäße Zwecke verausgabt werden.

### **§ 14 Vermögen**

Alle Beiträge in Form von Einnahmen und Mitteln des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Massenbachhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 16 Protokollierung**

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs- / Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind vom Vorstand aufzubewahren.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 12. April 2019 in Massenbachhausen beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Eine Änderung der Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 7. Juli 2020 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

## **§ 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Förderverein der Lindenhofschule Massenbachhausen nimmt den Schutz personenbezogener Daten seiner Mitglieder und seiner Partner ernst; er hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz sowohl von ihm als auch von externen Dienstleistern beachtet und eingehalten werden. Die Beachtung dieser Verpflichtung wird vom Verein regelmäßig kontrolliert. Die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe von Daten erfolgt zum einen mit Einverständnis des Dateninhabers, andererseits ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Pflichten des Vereins. Die Weitergabe an Dritte erfolgt nur aus zwingenden Gründen und im Interesse des Vereins. Das betroffene Vereinsmitglied hat jederzeit die Möglichkeit, sich über die Verwendung und den Verbleib seiner geschützten Daten zu informieren; er hat Anspruch auf Dokumentation der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf ihn. Er hat das Recht, jederzeit eine erteilte Einwilligung zu widerrufen und die Löschung seiner Daten zu verlangen (Art. 17 DSGVO).
- (2) Partner des Vereins und Dritte werden durch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durch die Verantwortlichen des Vereins in gleicher Weise geschützt. Es findet kein Verkauf oder keine unentgeltliche Weitergabe von Daten Dritter oder Partner des Vereins statt, es sei denn, es läge eine entsprechende Einwilligung vor.
- (3) Bei der Einschaltung externer Dienstleister, denen personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden müssen, ist durch Abschluss eines entsprechenden Vertrages sichergestellt, dass die Datenschutzbestimmungen in gleicher Weise auch vom beauftragten Unternehmen eingehalten werden.
- (4) Im Fall des Widerrufs oder der Anzeige von falsch erhobenen Daten werden diese sofort gelöscht, Art. 21, 18 DS-GVO. Auf das Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG) wird ausdrücklich hingewiesen. Für uns zuständig ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstraße 10a, 70173 Stuttgart.
- (5) Für Datenschutz und Datenverarbeitung in unserem Verein verantwortlich ist grundsätzlich der Kassier. Das ist derzeit Frau Susann Neumeister, Finkenweg 32, 74252 Massenbachhausen.